

Übersiedlungsservice des Bürgerdienstes (MA 55)

| | | |
|--------|---|---|
| 1. | Übersiedlungsservice des Bürgerdienstes (MA 55) | 3 |
| 1.1 | Auszug aus der alten Wohnung | 3 |
| 1.1.1 | Kündigung Mietvertrag | 3 |
| 1.1.2 | An-/Um- und Abmeldung | 3 |
| 1.1.3 | Renovierungsarbeiten | 3 |
| 1.1.4 | Kündigungen – Ummeldungen | 3 |
| 1.1.5 | Schlüsselübergabe, Kautionsrückzahlung | 3 |
| 1.1.6 | Umzugsfirma, Leihwagen, Umzugskartons | 3 |
| 1.1.7 | Halte- und Parkverbote für Umzug | 4 |
| 1.2 | Einzug in die neue Wohnung | 4 |
| 1.2.1 | Namensschilder | 4 |
| 1.2.2 | Adressänderung | 4 |
| 1.2.3 | An-/Um- und Abmeldung | 4 |
| 1.2.4 | Meldezettel | 4 |
| 1.2.5 | Antrag auf Wohnbeihilfe | 4 |
| 1.2.6 | Umzug mit Kindern | 4 |
| 1.2.7 | Tür-Aufkleber "Bitte kein Reklamematerial" | 4 |
| 1.2.8 | Keine persönlich adressierte Werbung - Robinson Liste | 5 |
| 1.3 | Adressänderungen | 5 |
| 1.3.1 | i-move | 5 |
| 1.3.2 | Online-Formulare | 5 |
| 1.3.3 | Wienenergie (Strom, Gas, Fernwärme) | 5 |
| 1.3.4 | Fernsehen, Internet, Telefon | 6 |
| 1.3.5 | Banken | 6 |
| 1.3.6 | Kreditkartenunternehmen | 6 |
| 1.3.7 | Finanzamt | 6 |
| 1.3.8 | Grundbuchauszug | 6 |
| 1.3.9 | Arbeitgeber | 6 |
| 1.3.10 | Krankenversicherungsträger | 7 |
| 1.3.11 | Haushaltsversicherung | 7 |
| 1.3.12 | Pensionsversicherung | 7 |
| 1.3.13 | Weitere Versicherungen | 7 |
| 1.3.14 | Bezug von Studienbeihilfe | 7 |
| 1.3.15 | Zivildienst | 8 |
| 1.3.16 | Wehrdienst | 8 |
| 1.3.17 | Verwandte, Freunde, Geschäftspartner | 8 |
| 1.3.18 | Religiöse Gemeinschaften | 8 |
| 1.3.19 | Clubs, Vereine und weitere Mitgliedschaften | 8 |
| 1.3.20 | Abonnement von Zeitschrift oder Zeitung | 8 |
| 1.3.21 | Nachsendeauftrag bei der Post | 8 |
| 1.3.22 | Waffenrechtliche Urkunden | 8 |
| 1.3.23 | Hundeabgabe | 9 |
| 1.3.24 | Weiterführende Informationen | 9 |
| 1.4 | Rund um das Auto | 9 |
| 1.4.1 | Kfz-Zulassungsschein | 9 |
| 1.4.2 | Kfz-Versicherung | 9 |
| 1.4.3 | Parkpickerl zum Kurzparken | 9 |
| 1.4.4 | Automobilclubs | 9 |

1. Übersiedlungsservice des Bürgerdienstes (MA 55)

Ein Wohnungswechsel bringt meist viel Freude, aber auch die eine oder andere Mühsal. Im Trubel können wichtige Schritte vergessen oder Fristen versäumt werden. Auch Kleinigkeiten, die im Rahmen eines Umzugs erledigt werden müssen, geraten kurzfristig in Vergessenheit.

Der Leitfaden des Bürgerdienstes (MA 55) ist eine Orientierungshilfe. Er beinhaltet die zu erledigenden Aufgaben, die bei einer Übersiedlung anfallen. Er hilft, Zeit zu sparen und die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu finden.

Der Bürgerdienst ist bei auftretenden Fragen unter Telefon: +43 1 50255-0123 erreichbar.

1.1 Auszug aus der alten Wohnung

1.1.1 Kündigung Mietvertrag

Der Mietvertrag sollte fristgerecht gekündigt werden, um doppelte Mietzahlungen zu umgehen. Die Frist ist dem Mietvertrag zu entnehmen. Die Kündigung sollte schriftlich und eingeschrieben erfolgen.

1.1.2 An-/Um- und Abmeldung

Wer in einer Wohnung in Österreich Unterkunft nimmt beziehungsweise diese aufgibt, ist **verpflichtet**, sich bei der zuständigen Meldebehörde innerhalb von drei Tagen an beziehungsweise abzumelden.

[Bestätigung der Meldung](#)

1.1.3 Renovierungsarbeiten

Bitte nehmen Sie bezüglich etwaiger Renovierungsarbeiten (gemäß Mietvertrag) rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Hausverwaltung auf.

1.1.4 Kündigungen – Ummeldungen

Die Kündigung der Anschlüsse, Dienstleistungen, Zeitungsabonnements und so weiter, sollte fristgerecht erfolgen, wenn sie auf der neuen Adresse nicht mehr benötigt werden. Bei Mitnahme der Dienstleistung an die neue Adresse, muss nur die Ummeldung durchgeführt werden.

1.1.5 Schlüsselübergabe, Kautionsrückzahlung

Die Schlüsselübergabe und Kautionsrückzahlung sollte gemäß Mietvertrag erfolgen. Die Schlüsselübergabe sollte sich die Mieterin beziehungsweise der Mieter quittieren lassen.

1.1.6 Umzugsfirma, Leihwagen, Umzugskartons

Das Organisieren einer Transportfirma beziehungsweise eines Leihwagens sollte spätestens zehn bis 14 Tage vor dem Tag der geplanten Übersiedlung erledigt werden. Nicht vergessen: Umzugskarton bestellen beziehungsweise kaufen.

1.1.7 Halte- und Parkverbote für Umzug

Wer Platz für den Umzugswagen benötigt, sollte eine kurzfristige Halteverbotszone beantragen.

[Kurzfristige Halteverbotszone - Bewilligung](#)

1.2 Einzug in die neue Wohnung

1.2.1 Namensschilder

Anbringung der neuen Namensschilder an der Wohnungstür, dem Postkasten und der Gegensprechanlage

1.2.2 Adressänderung

Änderung der neuen Adresse, zum Beispiel auf privaten Drucksorten wie Visitenkarten oder Briefpapier, auf Stempeln oder in der Signatur im E-Mail-Programm

1.2.3 An-/Um- und Abmeldung

Wer in einer Wohnung in Österreich Unterkunft nimmt beziehungsweise diese aufgibt, ist **verpflichtet**, sich bei der zuständigen Meldebehörde innerhalb von drei Tagen an beziehungsweise abzumelden.

1.2.4 Meldezettel

[Anmelden eines Wohnsitzes](#)

[Ummelden eines Wohnsitzes](#)

[Abmelden eines Wohnsitzes](#)

Verlust der Meldebestätigung

[Meldeauskunft für Privatpersonen und Unternehmen](#)

[Meldebestätigung](#) - Antrag

1.2.5 Antrag auf Wohnbeihilfe

[Wohnbeihilfe - Antrag](#)

1.2.6 Umzug mit Kindern

Wer gemeinsam mit Kindern umzieht, sollte den Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung, der Schule oder des Hortes frühzeitig planen. Das Kind muss in der neuen Kinderbetreuungseinrichtung, der Schule oder dem Hort angemeldet werden und in der alten Kinderbetreuungseinrichtung, der Schule oder dem Hort abgemeldet werden. Dabei sollten die Meldefristen beachtet werden.

1.2.7 Tür-Aufkleber "Bitte kein Reklamematerial"

Ein ausreichend frankiertes Rückantwortkuvert mit dem eigenen Namen und der Wohnadresse an folgende Adresse senden:

Die Werbemittelverteiler

Postfach 500

1230 Wien

Kennwort "Bitte keine unadressierte Werbung"

Pro Rückantwortkuvert wird generell ein Aufkleber versendet. Wenn zwei Aufkleber benötigt werden, einen Zettel mit der entsprechenden Bitte beilegen. Aufkleber werden innerhalb von zwei bis drei Wochen verschickt.

Der Aufkleber ist Teil der freiwilligen Selbstbeschränkungsmaßnahmen der österreichischen Werbewirtschaft. Er wird von den gewerblichen Werbemittelverteilern in jedem Fall beachtet. Er gilt allerdings nur, wenn er an der Wohnungstür gut sichtbar angebracht ist. Er gilt nicht am Haustor bei Häusern mit mehreren Mieterinnen und Mietern. Die Werbemittelverteiler, zum Beispiel Post, Feibra, Red Mail, üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der vom Gesetzgeber vorgesehenen Berechtigung zur Ausübung eines sogenannten freien Gewerbes gemäß Gewerbeordnung aus. In der Regel handelt es sich um selbständige Unternehmen, die im Auftrag der Werbefirmen tätig werden.

1.2.8 Keine persönlich adressierte Werbung - Robinson Liste

Die Eintragung in die Robinson-Liste soll bewirken, dass persönlich adressiertes Werbematerial per Post nicht mehr zugestellt wird. Zu diesem Zweck muss eine kurze formlose Mitteilung, zum Beispiel per Postkarte oder E-Mail, unter Angabe der Anschrift (einschließlich Vornamen, Nachnamen und Titel) an den

Fachverband Werbung und Marktkommunikation
Wiedner Hauptstraße 73/2. Stock, 1040 Wien
E-Mail: werbung@wko.at

gesendet werden. Der Fachverband leitet die Daten an die österreichischen Adressverlage und Direktwerbeunternehmen weiter. Dort wird die Adresse - soweit vorhanden - aus den Datenbeständen gestrichen.

1.3 Adressänderungen

1.3.1 i-move

Mit i-move können Adressänderung einfach online an ausgewählte Firmen gemeldet werden. Es ist eine Registrierung erforderlich.

[i-move](#) - Adressenservice mit Klick

1.3.2 Online-Formulare

[Formulare zum Thema Umzug](#) - help.gv.at

1.3.3 Wienenergie (Strom, Gas, Fernwärme)

[Anmelden](#)

[Abmelden](#)

1.3.4 Fernsehen, Internet, Telefon

GIS - Gebühreninfoservice

[Anmeldung](#)

[Änderungsmeldung](#)

[Telekom Austria](#)

[UPC Austria - Kundenservice](#)

[A1](#)

[Drei](#)

[Orange](#)

[Telering](#)

[T-Mobile - Privatkunden](#)

1.3.5 Banken

Die neue Adresse sollte immer der Bank, dem Kreditinstitut, der Sparkasse beziehungsweise Bausparkasse bekannt geben werden. Meist genügt ein formloses Schreiben, in manchen Fällen wird die Kopie der Bestätigung der Meldung verlangt.

1.3.6 Kreditkartenunternehmen

Die Bekanntgabe der neuen Adresse muss schriftlich per Brief oder Fax erfolgen. Folgende Angaben werden benötigt: Name, Kartenummer, alte und neue Adresse und Unterschrift. Die Änderung wird teilweise von der Bankfiliale erledigt.

[American Express Kundenservice \(LISTE\)](#)

Telefon: +43 810 910 940

[Diners Club - Kontakt](#)

Telefon: +43 1 501 35 14

E-Mail: <mailto:kundendienst@dinersclub.at>

[Mastercard - Service für Karteninhaber](#)

[Visa - Kontakt](#)

Telefon: +43 1 711 110

E-Mail: office@cardcomplete.com

1.3.7 Finanzamt

Die neue Adresse ist dem Finanzamt, das für den neuen Hauptwohnsitz zuständig ist, bekannt zu geben.

Tipp: Meistens erledigt das der Arbeitgeber. Es lohnt sich, dort nachzufragen.

[BMF - Finanzämter in Wien](#)

1.3.8 Grundbuchauszug

[Adressänderung Grundbuch](#)

1.3.9 Arbeitgeber

Die meisten Arbeitgeber verlangen eine unverzügliche Bekanntgabe der geänderten

Personaldaten. Bei einem aufrechten Dienstverhältnis ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Änderungen der zuständigen Krankenkasse mitzuteilen.

Tipp: Wenn die Pendlerpauschale geltend gemacht wird, muss der Wechsel des Wohnortes innerhalb eines Monats bekanntgegeben werden.

1.3.10 Krankenversicherungsträger

Grundsätzlich ist der zuständige Krankenversicherungsträger über eine Adressänderung zu informieren.

Tipp: Bei einem aufrechten Arbeitsverhältnis erledigt die Änderungsmeldung meist der Arbeitgeber. Bei Bezug von Leistungen vom Arbeitsmarktservice, zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, erfolgt die Meldung durch das Arbeitsmarktservice. Somit trifft die Verständigungspflicht vor allem Landwirte und Landwirtinnen sowie Selbstständige.

[Betriebskrankenkassen \(LISTE\)](#)

[Gebietskrankenkassen](#)

[Sozialversicherungsanstalt der Bauern - Krankenversicherung](#)

[Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft –Krankenversicherung](#)

[Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau - Krankenversicherung](#)

[Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter](#)

1.3.11 Haushaltsversicherung

Je nach Versicherung muss die Ummeldung online, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Zu beachten ist die Anpassung des Versicherungsschutzes an die neue Wohnungsgröße.

1.3.12 Pensionsversicherung

[Adressänderung Pensionsversicherungsträger](#)

1.3.13 Weitere Versicherungen

Je nach Versicherung muss die Ummeldung spezieller Versicherungen wie der Lebensversicherung, Pensionsvorsorge, Rechtschutz- oder Unfallversicherung online, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

1.3.14 Bezug von Studienbeihilfe

Wer Studienbeihilfe bezieht, muss eine Adressänderung grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen bei der Studienbeihilfenbehörde melden. Die Meldung der Adressänderung kann schriftlich als formloser Brief oder persönlich durchgeführt werden. Eine Kopie der Meldebestätigung ist beizulegen oder mitzubringen. Die Meldung ist auch bei einem Umzug innerhalb des Studienortes notwendig, damit Bescheide über die weitere Bewilligung der Studienbeihilfe zugestellt werden können.

Hinweis: Bei einem Wechsel des Studienortes, der Studienrichtung oder der Bildungseinrichtung muss auch ein neuer Antrag auf Studienbeihilfe bei der örtlich zuständigen Studienbeihilfenbehörde gestellt werden.

[Studienbeihilfe](#)

[Studienbeihilfenbehörde](#)

1.3.15 Zivildienst

Zivildienstler sollten eine Adressänderung bei der Zivildienstserviceagentur bekannt geben. Es genügt ein formloses Schreiben per Brief, Fax oder E-Mail unter Beifügung der Meldebestätigung.

[Zivildienstserviceagentur](#)

1.3.16 Wehrdienst

Wer seinen Wehrdienst ableistet, muss die Adressänderung unverzüglich bei der jeweiligen Kompanie melden. Die Meldung der Adressänderung kann schriftlich als formloser Brief oder persönlich durchgeführt werden. Eine Kopie der Bestätigung der Meldung ist beizulegen oder mitzubringen.

1.3.17 Verwandte, Freunde, Geschäftspartner

Die Kontrolle der persönlichen Telefonbücher, Adressverzeichnisse, der gespeicherte Telefonnummern im Handy, der Daten im PDA oder Organizer sorgt dafür, dass alle Verwandten, Freunde und Geschäftspartner über die neue Adresse informiert werden können.

1.3.18 Religiöse Gemeinschaften

Die neue Adresse sollte bei der entsprechenden Stelle Ihrer Glaubensgemeinschaft, zum Beispiel der Kirchenbeitragsstelle, bekanntgegeben werden.

1.3.19 Clubs, Vereine und weitere Mitgliedschaften

Auch Clubs, Vereine, und weitere Organisationen, bei denen eine Mitgliedschaft besteht, über die Adressänderung informieren

1.3.20 Abonnement von Zeitschrift oder Zeitung

Der Verlag sollte etwa zwei bis drei Wochen vor Übersiedlung über die neue Adresse verfügen.

1.3.21 Nachsendeauftrag bei der Post

Bei jedem Postamt kann unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ein Nachsendeauftrag abgegeben werden.

[Nachsendeauftrag Inland](#)

Tipp: Damit die Postzustellung an der neuen Adresse reibungslos funktioniert, sollte der Nachsendeauftrag mindestens fünf Tage vor der Übersiedlung in Auftrag gegeben werden.

1.3.22 Waffenrechtliche Urkunden

Jede Änderung des Wohnsitzes ist der Behörde, die die waffenrechtliche Urkunde ausgestellt hat, binnen vier Wochen schriftlich zu melden. Dabei müssen

die Nummer der Urkunde beziehungsweise des Ausweises,
der Name,
die Unterschrift
sowie die alte und die neue Adresse

angeführt werden.

Zuständig für waffenrechtliche Urkunden, die in Wien ausgestellt wurden:

Bundespolizeidirektion Wien
Administrationsbüro
Ort: 9., [Wasagasse 20](#)
[Fahrplanauskunft](#)
Telefon: +43 1 313 10

1.3.23 Hundeabgabe

Die neue Adresse ist telefonisch bei der Stadtkassa oder online bekannt zu geben:

[Stadtkassen - Übersicht \(MA 6\)](#)
[Hundeabgabe - Online-Bekanntgabe der Adressänderung](#)

1.3.24 Weiterführende Informationen

[Bestätigung der Meldung](#)

1.4 Rund um das Auto

1.4.1 Kfz-Zulassungsschein

Die Adressänderung muss persönlich in einer der Kfz-Zulassungsstellen Ihrer Versicherung bekanntgegeben werden. Dabei sind der alte Zulassungsschein, der neue Meldezettel, der Typenschein und ein Lichtbildausweis vorzulegen.

[Zulassungsbescheinigung - Namens-/Adressänderung](#)

1.4.2 Kfz-Versicherung

Je nach Versicherung muss die neue Adresse online, telefonisch beziehungsweise schriftlich übermittelt werden.

1.4.3 Parkpickerl zum Kurzparken

[Kurzparken - Parkpickerl für Bewohner/innen](#)

1.4.4 Automobilclubs

Die neue Adresse kann unter Nennung von Name, Klubkartennummer und neuer Adresse telefonisch oder per E-Mail dem Automobilklub bekanntgegeben werden.

ARBÖ - Landesorganisation Wien
Telefon: 050 123 29 00
[Mitgliedsdaten ändern](#)

ÖAMTC
Telefon: 0810 120 120